OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414138/4/Py/PP

Datum:
Linz, 21. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der F GmbH, X, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2021, GZ: 2021-456244, betreffend Beschlagnahme nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2021, GZ: 2021-456244, wurde hinsichtlich sieben, anlässlich einer Kontrolle am 18. September 2021 um 21:45 Uhr im Lokal „x“ in H, X, von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung vorgefundenen Geräten die Beschlagnahme gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG ausgesprochen und dieser Bescheid der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: Bf) zugestellt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Bf zum Tatzeitpunkt 18. September 2021 weder Betreiber, Eigentümer, Veranstalter oder sonstiger Beteiligter der beschlagnahmten Glücksspielgeräte war, da das gegenständliche Lokal vom 1. September 2020 an die J GmbH, X, W, untervermietet war, wozu als Beweis der Untermietvertrag vom 7. Oktober 2020 vorgelegt wird. Die Bf betreibe das gegenständliche Lokal erst seit dem 14. April 2022 mit einer aufrechten Bewilligung vom Amt der Oö. Landesregierung für drei Glücksspielgeräte.

3. Mit Schreiben vom 27. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 teilte das Amt für Betrugsbekämpfung zusammengefasst mit, dass eine allfällige weitergehende Untervermietung – wie in der Beschwerde behauptet – einen Verstoß der Bf gegen die Bestimmungen des GSpG nicht verhindern würde, sondern lediglich ein anderes Tatbild anzulasten wäre.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das Amt für Betrugsbekämpfung führte am 18. September 2021 um 21:45 Uhr im Lokal „x“ in H, X, eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch. Dabei wurden sieben Geräte zur Sicherung der Einziehung vorläufig beschlagnahmt.

Die Geschäftsräumlichkeiten des Lokals in H, X, wurden mit Mietvertrag vom 1. März 2022 von M und Dipl.-Ing. H R, G, an die A GmbH, V, beginnend mit 1. März 2012, vermietet.

Mit einer Vereinbarung zum Mietvertrag vom 14. September 2020 wurde zwischen dem Vermieter und der inzwischen aus der A GmbH entstandenen J GmbH, FN x, A als Mieterin vereinbart, dass die Firma F GmbH, FN x, W, und nunmehrige Bf ab 1. September 2020 mit allen Rechten und Pflichten als Mieter der Geschäftsräumlichkeiten in H, X, in den Mietvertrag eintritt. In Punkt 8 dieser Vereinbarung kamen die Vertragsparteien überein, dass der Vermieter die Untervermietung des Mietgegenstandes durch die F GmbH gestattet.

Aus dem nunmehr mit der Beschwerde vorgelegten Sub-Mietvertrag vom 7. Oktober 2020 geht hervor, dass die Verwendung der Geschäftsräumlichkeiten des Mietgegenstandes H, X, ab dem 1. September 2020 auf die J GmbH, X, W, übertragen wird.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den von den Parteien im Verfahren vorgelegten Urkunden und Unterlagen. Im Hinblick auf den von der Bf vorgelegten Sub-Mietvertrag kann nicht festgestellt werden, dass die Bf zum Tatzeitpunkt Veranstalterin, Inhaberin oder Eigentümerin der beschlagnahmten Gegenstände gewesen ist.

5. Die maßgeblichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 13/2014, lauten:

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG kann die Behörde die Beschlagnahme der Glücksspielautomaten, der sonstigen Eingriffsgegenständen und der technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn der Verdacht besteht, dass mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird.

Bei dem Rechtsinstitut der Beschlagnahme handelt es sich um eine Art vorläufiges Verfahren, das der zwangsweisen Entziehung der Gewahrsame an einer Sache (Wegnahme) zum Zwecke ihrer Verwahrung dient. Das Wesen der Beschlagnahme besteht darin, dass die freie Verfügungsgewalt über eine Sache von dem/oder den Berechtigten auf die Behörde übergeht (vgl. VwGH 14.12.1993, 93/14/0130).

Aus § 53 Abs. 3 GSpG 1989 ergibt sich, dass Parteien im Beschlagnahmeverfahren der Veranstalter, der Inhaber und der Eigentümer beschlagnahmter Gegenstände sind. Diese Personen sind Bescheidadressaten eines Beschlagnahmebescheids;

ihnen kommt daher auch das Recht zu, Rechtsmittel gegen einen Beschlagnahmebescheid zu erheben.

Ein solcher Nachweis liegt hinsichtlich der Bf im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht vor. Mit der von der Bf im vorgelegten Vertrag durchgeführten Untervermietung ging die Gewahrsame über die Räumlichkeiten und die darin befindlichen Geräte auf den Untermieter über. Ein Beweisergebnis, dass die Bf den Zugang zu den beschlagnahmten Geräten gewährleistete und als Eigentümerin, Veranstalterin oder Inhaberin der beschlagnahmten Geräte im Sinne des GSpG anzusehen ist, liegt nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Bf in einer direkten Verbindung zu den verfahrensgegenständlichen Geräten am Tag der Beschlagnahme stand. Trifft dies nicht zu, ist die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen. Die Zustellung eines Bescheides an eine Person macht diese nicht zur Partei des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind (vgl. VwGH 04.08.2014, 2013/17/0676, mwN).

Da eine Parteistellung der Bf im Beschlagnahmeverfahren nicht festgestellt werden konnte, war die Beschwerde zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny